

# Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz

An:  
KV Rheinland-Pfalz  
HV Mainz, Postfach 25 67,  
55015 Mainz

**Fax: 06131 326 152**

## Mitteilung über die Verhinderung der Praxisausübung

Praxisstempel

Bereich:

Rheinhessen       Koblenz       Pfalz       Trier

Der Vertragsarzt/Psychotherapeut/angestellte Arzt nach § 95 Abs. 9 SGB V – ohne Leistungsbe-  
grenzung – /ermächtigte Arzt, der länger als eine Woche an der Ausübung seiner Praxis verhindert ist,  
hat dies seiner Kassenärztlichen Vereinigung mitzuteilen. Vertragsärzte müssen einen Vertreter be-  
nennen (§ 32 Abs. 1 Ärzte-ZV).

Ich bin vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

wegen

Urlaub       Fortbildung       Erkrankung       Sonstiges

an der Ausübung meiner vertragsärztlichen Tätigkeit gehindert.

Meine vertragsärztliche Praxis ist geschlossen.

---

### Nur von Vertragsärzten auszufüllen:

Folgende an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte vertreten mich während meiner  
Abwesenheit:

---

---

---

Die Vertretung wird in meiner Praxis wahrgenommen durch

Frau/Herrn \_\_\_\_\_  
wohnhaft in \_\_\_\_\_

Ich habe mich davon überzeugt, dass bei dieser/m Kollegin/Kollegen die deutsche Approbation bzw. bei  
Ausländern die gültige Berufserlaubnis des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung Rhein-  
land-Pfalz sowie die Fachgebietsidentität zur Übernahme der Vertretung in meiner Vertragsarztpraxis  
vorliegt.

### Bei unbefristeter/längerer Abwesenheitsmitteilung bzw. Erkrankung:

Sollte die Abwesenheit 3 Monate überschreiten, so ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung ein ge-  
sondeter Antrag auf Vertretertätigkeit zu stellen.

Die persönliche Wiederausübung der Tätigkeit in der Praxis wird umgehend schriftlich mitgeteilt.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift

# Hinweise

## Vertretung in der Vertragsarztpraxis

---

Nach den Bestimmungen des Vertragsarztrechtes ist der Arzt verpflichtet, mit der Entgegennahme eines Kranken-/Überweisungsscheines die vertragsärztliche Versorgung von Anspruchsberechtigten für das laufende Quartal sicherzustellen, d.h., dass auch der Arzt während seiner Urlaubszeit für die vertragsärztliche Versorgung seiner Patienten persönlich verantwortlich ist.

Bitte sorgen Sie dafür, dass die Urlaubsvertretungen und sonstige Vertretungszeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden, insbesondere dass alle Urlaubszeiten mit vertretenden Kolleginnen und Kollegen rechtzeitig abgesprochen werden, damit keine Engpässe in der Versorgung entstehen. Bei diesen Absprachen ist unbedingt zu beachten, dass

- ❖ bei einer Vertretungszeit von länger als einer Woche rechtzeitig der Kassenärztlichen Vereinigung namentlich mitgeteilt werden muss,
- ❖ bei Vertretung durch andere Ärzte am Arztsitz in dem betreffenden Gebiet Ärzte in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und der Name des vertretenden Arztes ordnungsgemäß angezeigt wird,
- ❖ die Vertretung mit den vertretenden Ärzten des betreffenden Gebietes rechtzeitig abgesprochen und vereinbart wird,
- ❖ Vertretungen durch Ärzte anderer Fachgebiete oder durch Krankenhausambulanzen unzulässig sind,
- ❖ eine Vertreterregelung, wie z.B. „die Vertretung übernehmen alle vom Sonntagsdienst bekannten Ärzte“ oder „die Vertretung übernehmen alle am Ort tätigen Ärzte“ unzulässig ist.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf § 32 Abs. 1 iVm § 3 Abs. 2 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der derzeit gültigen Fassung. Hiernach kann sich der Vertragsarzt grundsätzlich nur durch einen anderen Vertragsarzt oder durch einen Arzt mit abgeschlossener allgemeinmedizinischer Weiterbildung oder einer Weiterbildung in einem anderen Fachgebiet vertreten lassen. Als Praxisinhaber sind Sie gehalten, bei der Einsetzung eines persönlichen Praxisvertreters dessen Vertreterqualifikation zu prüfen. Wenden Sie sich in Zweifelsfällen und wegen Ausnahmeregelungen bitte an die Kassenärztliche Vereinigung.

Wir machen Sie außerdem darauf aufmerksam, dass ein persönlicher Vertreter jeweils in Ihrem Namen die Praxis führt und Sie für alle von diesem Vertreter veranlassten Maßnahmen im vertragsärztlichen Bereich haftungsrechtlich verantwortlich sind.